

Satzung
der Stadt Borkum
zur Übertragung der Abwasserpflcht

Gemäß §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds.GVBl.S. 539) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 20.08.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds.GVBl.S.478), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 03.12.1998 folgende Satzung beschlossen

§ 1
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die in den als Anlage zu dieser Satzung beige-fügten Karten im Maßstab 1 : 5000 farblich dargestellt sind, wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Diese haben das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen oder in abflußlosen Gruben zu sammeln.
- (2) Ausgenommen ist die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des Abwassers aus abflußlosen Gruben

§ 2
Einleitung in ein Gewässer

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe einer wasserbehördlichen Erlaubnis in offene Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die Einleitungserlaubnis ist durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Leer) zu beantragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26757 Nordseebad Borkum, den 03.12.1998

Bürgermeisterin

LS

Stadtdirektor

Der Landkreis Leer hat mit Verfügung vom 14.12.1998 die wasserbehördliche Zustimmung gemäß § 149 (5) des Nds. Wassergesetzes zu der am 03.12.1998 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung erteilt.

Hinweis:

Die in § 1 genannten Anlagen können in der Bauverwaltung, Goethestraße 1, 1. obergeschoß, 26757 Borkum, eingesehen werden.